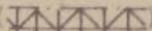


Textliche Festsetzungen zum Bebauungsplan Nr. 7 Ka-Hw

In Ergänzung der Ausweisungen dieses Planes werden planungsrechtliche Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 BBauG in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Aug. 1976 zulgeänd. am 6. Juli 1979 i.V. mit der Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Sept. 1977 wie folgt getroffen:

1. Die Errichtung von Garagen ist nur innerhalb der Baugrenzen oder an den dafür festgesetzten Stellen zulässig. Die Garagenhöhe darf maximal 2,70 m, die Garagenlänge 7 m nicht überschreiten.
2. Die Errichtung von Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 15. Sept. 1977 wird auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen ausgeschlossen. Ausnahme: Überdachte Schwimmbäder mit einem Wasserinhalt von maximal 50 cbm und einer Hallenhöhe von maximal 2,50 m über Terrain, Gartenhäuser bis zu einer Größe von 30 cbm Inhalt mit einer Traufenhöhe von max. 2,50 m in holzbaulicher o. im Material d. Wohnhauses und Mülltonnenschränke.
3. In den durch Zeichnung  festgesetzten Bereichen innerhalb der Sichtdreiecke der Straßeneinmündungen sind Bepflanzungen oder sonstige Nutzungen mit mehr als 0,70 m Höhe über Fahrhahnoberkante nicht gestattet.
Gemäß Abs. 1 Nr. 10 BBauG.
4. Die Benutzung der im Bebauungsplan festgesetzten Wohnwege ist nur dem Anlieger-Pkw-Verkehr gestattet.
5. Anlagen der Außenwerbung, die den Verkehrsteilnehmer auf der freien Strecke der L 663 ansprechen können, sind nicht zulässig.
6. Die mit  abgegrenzte Fläche ist als von der Bebauung freizuhaltende Fläche festgesetzt. Dies gilt auch für Stellplätze und Garagen, jedoch nicht für den geplanten Lärmschutzwall.
7. Die im Bebauungsplan festgesetzten Pflanzflächen (pfg.) sind als Schutzpflanzung mit einheimischen Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen und dauernd zu unterhalten. Es sind im Abstand von 1 x 1 m folgende Gehölze zu verwenden: Feldahorn, ^{ein}Heimbuche, Hasel, Hartriegel, Traubenkirschen, Schneeball, Pfaffenhütchen und Kornellkirsche.